

Unkorrigierter Vorabdruck

rei

Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 20.10.2009

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes

Artikel 1

§ 31 Abs. 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 202), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Zahl „49 950“ durch die Zahl „50 950“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Zahl „1 830“ durch die Zahl „1 867“ und die Zahl „370“ durch die Zahl „377“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes (NAbgG) haben die Fraktionen des Niedersächsischen Landtags Anspruch auf monatliche Zuschüsse zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs. § 31 Abs.1 Satz 4 NAbgG schreibt vor, dass der Präsident des Niedersächsischen Landtags dem Landtag jährlich nach Anhörung der Fraktionen und unter Berücksichtigung der Rechnungslegung der Fraktionen, der Preisentwicklung und der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst einen Vorschlag zur Anpassung der Zuschüsse vorlegt. Mit der Drucksache 16/1669 hat der Präsident des Niedersächsischen Landtags für 2009 einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt. Darin hat er die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungen empfohlen.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen (Artikel 68 der Niedersächsischen Verfassung)

Durch die Neuregelung entstehen für den Landeshaushalt im Haushaltsjahr 2009 im Vergleich zu den Ausgaben nach der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten in Höhe von rund 110 000 Euro bei Kapitel 01 01 Titel 684 11. Die Mehrausgaben sind durch den Haushaltsansatz gedeckt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Abgeordnetengesetzes):

Die Änderung sieht eine Erhöhung des Sockelbetrages um 1 000 Euro sowie eine Erhöhung des Kopfbetrages um 37 Euro und eine Erhöhung des Oppositionszuschlages um 7 Euro vor. Es handelt sich um Steigerungen von jeweils 2 %, wobei die sich ergebenden Beträge gerundet wurden.

Der Präsident des Niedersächsischen Landtags hat in seinem Erhöhungsvorschlag in der Drucksache 16/1669 festgestellt, dass aufgrund der Preisentwicklung und des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst eine Erhöhung in dieser Größenordnung angemessen ist. Maßgeblich für die Erhöhungsempfehlung ist dabei insbesondere die Erhöhung der Gehälter im öffentlichen Dienst.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Regelung bewirkt, dass die Fraktionskostenzuschüsse rückwirkend am 1. März 2009 und damit ein Jahr nach der letzten Erhöhung der Fraktionskostenzuschüsse in Kraft treten. Da die Erhöhungsempfehlung sich insbesondere aus der zum 1. März 2009 wirksam gewordenen Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst ergibt, ist es angemessen, die Fraktionskostenzuschüsse zeitgleich damit zu erhöhen.

Christa Reichwaldt

Parlamentarische Geschäftsführerin